

# Grundsatz der Schicksalsteilung

Der EuGH<sup>1</sup> hat wichtige Vorfragen entschieden, die die Umsatzsteuerbefreiung von Leistungen eines Assekurateurs<sup>2</sup> betreffen.

*Von Jürgen Evers*

**G**emeint sind Assekurateurleistungen, die über den Kernbereich der Versicherungsvermittlung hinausgehen. Sie bestehen in der Wahrnehmung der auf den Assekurateur ausgegliederten Funktionen, die zum einen den Versicherungsbetrieb (Entwicklung von Versicherungsprodukten, Policierung, Prämieinzug) und zum anderen den Bereich Schaden (Prüfung und Regulierung von Leistungsfällen) betreffen. Im Streitfall präziserte der EuGH zunächst die Vorlagefrage des BFH<sup>3</sup> wie folgt: Ist Art. 135 Abs. 1 lit. a RiLi 2006/112/EG so auszulegen, dass die Mehrwertsteuerbefreiung auf Dienstleistungen einer Bereitstellung eines Tarifs für den Versicherer und als Nebenleistung der Vermittlung sowie der Verwaltung der nach dem Tarif geschlossenen Versicherungen Anwendung findet, soweit diese Leistungen umsatzsteuerlich als einheitliche Leistung einzustufen sind. Im Ergebnis verneinte der EuGH die Anwendbarkeit der Umsatzsteuerbefreiung für den Fall, dass umsatzsteuerlich eine einheitliche Leistung vorliegt.<sup>4</sup>

In den Gründen führte er dazu Folgendes aus. Mit einer Gesamtbetrachtung müsse zunächst bestimmt werden, ob umsatzsteuerlich zwei oder mehr getrennte Leistungen oder eine einheitliche Leistung vorliegen. Nach der Spruchpraxis des EuGH<sup>5</sup> ist eine einheitliche Leistung anzunehmen, wenn zwei oder mehr Einzelleistungen für den Kunden so eng miteinander verbunden sind, dass sie objektiv eine einzige untrennbare wirtschaftliche Leistung bilden, deren Trennung wirklichkeitsfremd wäre. Dies sei der Fall, wenn eine Leistung die Hauptleistung darstelle und die anderen Nebenleistungen bildeten. Für die Nebenleistung sei insbesondere kennzeichnend, dass sie für den Abnehmer keinen eigenen Zweck verfolge. Das nationale Gericht haben zu prüfen, ob diese Voraussetzungen gegeben seien. Zunächst sei zu prüfen, ob die Vermittlungsleistung für den Vertrieb des Versicherungsprodukts nicht unerlässlich ist und sie daher umsatzsteuerlich eine eigenständige

Tätigkeit darstellt. Anschließend sei dies für die Dienstleistungen der Verwaltung der Versicherungsverträge und der Lizenzgewährung zu eruieren. Liege eine einheitliche Leistung vor, sei diese mit der Maßgabe an Art. 135 Abs. 1 lit. a RiLi 2006/112/EG zu messen, dass Nebenleistungen umsatzsteuerrechtlich das Schicksal der Hauptleistung teilen. Aus der Entscheidung ergibt sich für die Praxis das nachstehende Prüfungsschema:

1. Umfasst der Umsatz verschiedene Einzelleistungen, sodass eine Gesamtbetrachtung geboten ist?
2. Liegt eine einheitliche Leistung vor oder handelt es sich um selbständige Leistungen?
3. Bilden eine oder mehrere Leistungen die Hauptleistung und die anderen Nebenleistungen?
4. Ist die Hauptleistung umsatzsteuerlich privilegiert?
  - a) Liegen Versicherungsumsätze vor?
  - b) Sind zu Versicherungsumsätzen zugehörige Dienstleistungen gegeben?
  - c) Handelt es sich um Dienstleistungen eines Versicherungsvermittlers?
    - aa) Steht der Dienstleister mit dem Versicherer und dem Versicherten zumindest mittelbar in Verbindung?
    - bb) Umfasst die Tätigkeit wesentliche Aspekte der Versicherungsvermittlungstätigkeit?

Nach Ansicht des EuGH ist die Leistung eines Assekurateurs, der ein Versicherungsprodukt entwickelt und der dieses dem Versicherer gegen Lizenzgebühr zur Nutzung überlässt, kein von der Umsatzsteuer befreiter Umsatz eines Versicherers. Es sei auch keine dazu gehörige Dienstleistung, die von einem Vertreter erbracht wird. Ebenso wenig wäre die Vermittlung der Lizenztarife steuerfrei, wenn es sich um eine Nebenleistung der lizenzweisen Tarifüberlassung handelt. Das sei anzunehmen, wenn der Versicherer verpflichtet ist, den Lizenztarif über den Assekurateur zu vertreiben, weil die Vermittlung dann unerlässlich wäre für den Absatz des Lizenzta-

rifs. Ergäbe die Prüfung jedoch, dass die Vermittlungsleistung umsatzsteuerlich als unselbstständig einzuordnen ist, käme auch eine Umsatzsteuerbefreiung für die Verwaltung und die Schadenregulierung nicht in Betracht. Denn diese Leistungen könnten nur als Nebenleistung der Vermittlung privilegiert sein, nicht hingegen als Nebenleistungen einer steuerpflichtigen Lizenzüberlassung und auch nicht als eigenständige Leistungen, weil sie als solche nach der Rechtsprechung des EuGH<sup>6</sup> nicht von der Umsatzsteuer befreit wären.

Im Streitfall konnte der Versicherer die Lizenztarife zwar über andere Vermittler vertreiben. Allerdings schuldete er dem Assekurateur nach dem Assekurateur-Vertrag Provision für die von Dritten vermittelten Versicherungen, die den Lizenztarif zum Gegenstand haben.<sup>7</sup> Deshalb stellt sich die Frage, ob die Vermittlungsleistung des Assekurateurs auch dann unselbstständig ist, wenn der Versicherer zwar nicht verpflichtet ist, den Lizenztarif über den Assekurateur zu vertreiben, er diesen jedoch wirtschaftlich so stellen muss, als wäre dies der Fall. Darüber wird nunmehr der BFH zu entscheiden haben. Was die Leistungen der Verwaltung und der Schadensregulierung anbelangt, kann sich der Assekurateur nur dann darauf berufen, dass diese von der Umsatzsteuer befreit sind, wenn die Vermittlung als selbstständige Leis-

tung eingeordnet wird. Außerdem müssten Verwaltung und Schadenregulierung Nebenleistungen darstellen. Wäre dies zu verneinen, wären sie entweder als eigenständige Leistungen nicht steuerbefreit oder sie teilten als Nebenleistung der Lizenzgewährung das Schicksal der fehlenden umsatzsteuerlichen Privilegierung derselben. Auch darüber wird jetzt der BFH zu befinden haben.

1 EuGH, 25.03.2021 - C-907/19 - EversOK – Hansekuranz Kontor –.

2 Vgl. dazu Evers, VW 12/19, 40.

3 BGH, 05.09.2019 - V R 58/17 - EversOK LS 1 – Hansekuranz Kontor –.

4 EuGH, 25.03.2021 - C-907/19 - EversOK LS 1 – Hansekuranz Kontor –.

5 Vgl. dazu die Nachweise in Anm. 7.3, 7.4, 7.5 zu EuGH, 25.03.2021 - C-907/19 - EversOK – Hansekuranz Kontor –.

6 EuGH, 17.03.2016 - C-40/15 - EversOK LS 30 – Aspiro –.

7 Vgl. Anm. 15.2 zu FG Münster, 17.10.2017 - 15 K 3268/14 U – Hanseku-



**Jürgen Evers**

Evers Rechtsanwälte für Vertriebsrecht

**VGA**

Bundesverband der  
Assekuranzführungskräfte e. V.

Arbeitgeberverband für das private Versicherungs-Vermittler-Gewerbe

**Wir. Steuern. Führung.**

E-Mail: [info@vga-koeln.de](mailto:info@vga-koeln.de)  
Internet: [www.vga-koeln.de](http://www.vga-koeln.de)

Peterstraße 23-25  
50676 Köln  
Telefon: 0221 952 1280  
Telefax: 0221 952 1282

